

Die vorvertragliche Haftung nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB**I. Anwendbarkeit**

1. **Verhältnis zu § 179 BGB:** Haftung nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB ist subsidiär.
2. **Verhältnis zu §§ 119, 120 BGB:** nebeneinander anwendbar; Haftung auch nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB, wenn den Erklärenden ein Verschulden trifft.
3. **Verhältnis zu § 123 BGB:** nebeneinander anwendbar; aber bei vorvertraglicher Haftung reicht fahrlässige Täuschung. Aus vorvertraglicher Haftung Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages möglich.

II. Schuldverhältnis

Schadensersatzanspruch nach § 280 I BGB setzt ein Schuldverhältnis voraus. Fraglich ist, ob ein solches auch besteht, wenn es zu keinem Vertragsschluss zwischen den Parteien gekommen ist. Früher wurden derartige Fälle über die gesetzlich nicht geregelte Rechtsfigur der **culpa in contrahendo** gelöst. Auch dieser Problematik hat sich der Reformgeber nunmehr angenommen und in § 311 II BGB geregelt, dass auch **vor Vertragsschluss** ein **Schuldverhältnis** besteht, das zwar seiner Natur nach noch keine Leistungspflichten, wohl aber **Nebenpflichten i.S.d. § 241 II BGB** begründet.

Ein solches Schuldverhältnis wird begründet durch:

1. Vertragsverhandlungen (§ 311 II Nr. 1 BGB)

Unter diese Fallgruppe sind vorrangig die Fälle zu subsumieren, in denen ein Vertrag nicht zustande kommt oder aber unwirksam ist.

Beispiel: A sagt B zu, ihm ein Auto zum Preis von 3000,- € zu verkaufen. B müsse sich aber von Berlin nach München begeben, um mit A vor Ort einen schriftlichen Vertrag zu schließen. Dort angekommen teilt A ihm mit, er habe es sich anders überlegt und wolle nunmehr 4000,- € für das Fahrzeug, was dem B zu teuer ist.

2. Vertragsanbahnung mit Einwirkungsmöglichkeiten auf die Rechtsgüter des anderen (§ 311 II Nr. 2 BGB)

Diese Fallgruppe unterscheidet sich von Nr. 1 durch eine **geringere Intensität des geschäftlichen Kontaktes**. Diese Fallgruppe greift immer dann ein, wenn ein potentiellen Vertragspartner z.B. seine Räumlichkeiten für Interessenten öffnet, ohne schon in direkte Verhandlungen mit diesen über den Abschluss eines Vertrages zu treten. Notwendig ist allerdings ein Zusammenhang mit einem **potentiellen Vertragsabschluss**. Geschützt werden hierbei aber nicht nur Rechte und Rechtsgüter des anderen Teils, sondern **auch** seine **Vermögensinteressen**.

Beispiel: A begibt sich in das Kaufhaus des B, um nach Sonderangeboten Ausschau zu halten, dabei fällt ihm eine nicht hinreichend gesicherte Werbetafel auf den Kopf.

3. ähnliche geschäftliche Kontakte (§ 311 II Nr. 3 BGB)

Hiervon sind in Abgrenzung zu Nr. 1 und Nr. 2 solche Fälle erfasst, in denen noch kein Vertrag angebahnt oder vorbereitet werden soll. Es handelt sich daher um einen **Auffangtatbestand**, deren Anwendungsbereich noch ausgefüllt werden muss. Zu denken ist hier insbesondere an Fälle, die schon bisher nach der Rechtsfigur der *cic* behandelt wurden, ohne unter Nr. 1 und Nr. 2 zu fallen (z.B. Prospekthaftung; Henssler/v. Westphalen, § 311 Nr. 20).

III. Pflichtverletzung, § 241 II BGB (vgl. Blatt 47)

Aus einem solchen Schuldverhältnis ergeben sich nach § 311 II BGB Nebenpflichten nach § 241 II BGB (vgl. Blatt 47), die sich auch darauf beziehen, den anderen vor der Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter bei der Vertragsanbahnung zu schützen. Im Hinblick auf den Abbruch von Vertragsverhandlungen ist zu berücksichtigen, dass man grundsätzlich Vertragsverhandlungen auch grundlos abbrechen darf. Etwas anderes gilt nur dann, wenn man den Eindruck erweckt hat, der Vertrag werde zustande kommen.

IV. Vertretenmüssen, § 276 BGB**V. Schaden**

Keine Begrenzung der Haftung auf den Vertrauensschaden durch das Erfüllungsinteresse (str.; vgl. Palandt/Heinrichs, Vor § 249, Rn 17).

VI. Kausalität

Die Verletzung von Nebenpflichten, § 241 II BGB

Während Schlechtleistungen bei Vertragsarten, die kein Gewährleistungsrecht vorsahen und Nebenpflichtverletzungen früher über die Rechtsfigur der **pFv** abgewickelt wurden, hat der Reformgesetzgeber nunmehr auch die sich aus **Nebenpflichtverletzungen** ergebenden Ansprüche normiert. Das Nebenpflichten bestehen, ergibt sich nunmehr unmittelbar aus **§ 241 II BGB**. Diese sind daher auch Pflichten aus dem Schuldverhältnis, so dass für ihre Verletzung die Regeln des allgemeinen Leistungsstörungsrechts (§§ 280, 281, 282, 323, 324 BGB) Anwendung finden.

Es bestehen zwei Hauptgruppen

Slechtleistung

**Verletzung von
Schutz- und Nebenpflichten**

Schlechtleistung

Der Schuldner erbringt die aus dem jeweiligen Schuldverhältnis primär geschuldete Leistung nicht in der geschuldeten Weise, sondern nur schlecht. Dadurch entstehen Begleitschäden.

Neben- u. Schutzpflichtverletzungen

Verletzung von Schutzpflichten

d.h. der Pflicht, sich bei Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Person, Eigentum und andere Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden.

Bsp.: G besucht ein Restaurant. Ein Kellner, der für seinen Tisch nicht zuständig ist, schüttet dem G fahrlässig Rotwein auf dessen Hemd. Dieser Kellner ist zwar nicht Erfüllungsgehilfe des Gastwirts im Hinblick auf die Leistungspflicht, jedoch bezüglich der Schutzpflichten, die den Gastwirt treffen.

Verletzung von Aufklärungs- und Auskunftspflichten

Grds. muss sich zwar jede Partei bei Vertragsschluss selbst informieren. Etwas anderes ergibt sich jedoch, wenn der eine Teil ohne Verschulden bestimmte Umstände nicht kennt, der andere aber diese erkennbare Unkenntnis beseitigen kann.

Bsp.: V verkauft K eine Betonmischmaschine, ohne ihn auf bestimmte Wartungserfordernisse hingewiesen zu haben. Auch die Bedienungsanleitung enthält hierzu keine Hinweise. Aufgrund der ausgebliebenen Wartung zerbröckelt der Beton.

Verletzung der Leistungstreuepflicht

d.h. der Pflicht, den Vertragszweck und Leistungserfolg weder zu gefährden noch zu beeinträchtigen. So stellt eine rechtswidrige Kündigung eines Mietvertrages wegen in Wahrheit nicht gegebenen Eigenbedarfs eine Verletzung der Leistungstreuepflicht dar.

Bsp.: K erwirbt bei V einen Kleber zum Weiterverkauf. Kurz nach Tätigung des Geschäftes ergreift V umfangreiche Werbemaßnahmen, mit denen er einen nunmehr überarbeiteten und besseren Kleber anpreist.

Verletzung von Mitwirkungspflichten

d.h. der Pflicht, im Zusammenwirken mit dem anderen Teil die Voraussetzungen für die Durchführung des Vertrages zu schaffen und Erfolgshindernisse zu beseitigen. So liegt beispielsweise pVv bei Nichteinholung der erforderlichen Ausführgenehmigung vor.

Verletzung von sonstigen Nebenpflichten

Vertrag zugunsten Dritter

Schuldrechtliche Ansprüche bestehen grundsätzlich nur zwischen den Vertragsparteien. Ausnahmsweise können aber auch Dritte in den Vertrag mit einbezogen werden.

Hierbei wird der Gläubiger als **Versprechensempfänger** und der Schuldner als **Versprechender** bezeichnet. Das Verhältnis zwischen ihnen bezeichnet man als **Deckungsverhältnis**.

Der Dritte wird als **Begünstigter** bezeichnet. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Versprechensempfänger bezeichnet man als **Valutaverhältnis**. Das Verhältnis zwischen ihm und dem Versprechenden als **Leistungsverhältnis**.



Echter Vertrag zugunsten Dritter

Bsp.: Mutter M kauft für ihre Tochter T eine Waschmaschine bei V und vereinbart mit ihm, dass T das Gerät binnen 2 Monaten abrufen und Übereignung verlangen kann.

Wesen

Zweck: Versorgung des Dritten, Abkürzung der Leistungswege (insb. Lebensversicherungen)

- Dritter erlangt einen **eigenen Primäranspruch** gegen den Versprechenden und sonstige Gläubigerrechte, ohne selbst vertragliche Pflichten zu haben.
- Der Versprechende kann **nur an den Dritten leisten**, der Versprechensempfänger nur Leistung an den Dritten fordern.
- Dritter muss sich alle **Einwendungen** aus dem Vertrag entgegenhalten lassen. **Nicht:** Aufrechnung des Versprechenden gegenüber Drittem mit Forderung gegen Versprechensempfänger.

Voraussetzungen

1. **Vertrag** zwischen Gläubiger (Versprechensempfänger) und Schuldner (Versprechender)
2. **Eigenes Forderungsrecht** des Dritten (Begünstigter)
3. **Nichtzurückweisung des Dritten** (§ 333 BGB)

Unechter Vertrag zugunsten Dritter

Bsp.: Mutter M kauft für ihre Tochter T eine Waschmaschine mit der Vereinbarung, diese an die Anschrift der T auszuliefern.

Wesen

Zweck: Verkürzung der Leistungswege (insb. Lebensversicherungen)

- Dritter erlangt einen **keinen eigenen Primäranspruch** gegen den Versprechenden
- Der Versprechende kann **nur an den Dritten leisten**. Hierzu ist er nach § 185 BGB ermächtigt, aber auch vertraglich verpflichtet. Allerdings kann der Versprechensempfänger diese Vorgabe auch widerrufen und dann Leistung an sich selbst verlangen.
- Dritter muss sich alle **Einwendungen** aus dem Vertrag entgegenhalten lassen.

Voraussetzungen

1. **Vertrag** zwischen Gläubiger (Versprechensempfänger) und Schuldner (Versprechender)
2. **Kein eigenes Forderungsrecht** des Dritten (Begünstigter); allerdings ist der Schuldner nur gegenüber dem Gläubiger verpflichtet, die Leistung an den Begünstigten zu erbringen
3. **Nichtzurückweisung des Dritten** (§ 333 BGB)

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Wesen

- **Zweck:** Absicherung bei Schäden
- Dritter hat **nur Sekundäranspruch**, niemals einen Primäranspruch (Erfüllungsanspruch).
- Dritter muss sich **Einwendungen** aus Vertragsverhältnis entgegenhalten lassen.
 - Dritter muss sich eigenes und **Mitverschulden** des Gläubigers anrechnen lassen.

Voraussetzungen

1. **Sonderbeziehung** zwischen den Hauptparteien (Vertrag/vertragsähnlich)
2. **Leistungsnähe D ? S**
 - Dritter muss Gefahr ebenso ausgesetzt sein wie der Gläubiger
 - nur im Rahmen bestimmungsgemäßen Gebrauchs
BGHZ 49, 354; 70, 329; Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 16
3. **Gläubignähe D ? G**
Berechtigtes Interesse des Gl. an der Einbeziehung des Dritten in Vertragsschutz
 - a) **ältere Auffassung (enger)**
personenrechtlicher Einschlag:
= Gläubiger muss für Dritten verantwortlich sein (Schutzpflicht/ „Wohl und Wehe“ des Dritten)
BGH NJW 84, 356; 85, 489
 - b) **neuere Auffassung (weiter)** vertragliches Interesse des Gläubigers:
= Dritter soll bestimmungsgemäß mit Leistung in Kontakt kommen (hypothetischer Parteiwille)
Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 845
4. **Erkennbarkeit für Schuldner**
= einbezogener Personenkreis muss eng und überschaubar sein
BGHZ 49, 354; 75, 323, NJW 85, 489, 2411; Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 18
5. **Schutzbedürftigkeit des Dritten**
= kein eigener vertraglicher Anspruch
BGHZ 70, 330; Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 18

Rechtsfolgen

1. Dem Dritten steht ein eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner zu. (Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 19).
2. § 334 BGB ist entsprechend anwendbar, d.h. gesetzliche Haftungsbeschränkungen, ebenso vertragliche Freizeichnungen zwischen Gläubiger und Schuldner wirken zu Lasten des Dritten (Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 20).
3. Neben dem eigenen Mitverschulden (§ 254 BGB) muss sich Dritter analog § 334 Mitverschulden des Gläubigers anrechnen lassen. (BGHZ 33, 250; Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 20).
4. Ist umgekehrt der Dritte schadensersatzpflichtig, wirken die zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsbeschränkungen zu seinen Gunsten. Verjährung: Vertragsrecht, nicht §852 BGB analog (Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 20).

Die Schutzwirkung kann sich auch auf Sach- und Vermögensschäden erstrecken. § 334 BGB ist entsprechend anwendbar. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen wirken daher zu Lasten des Dritten, ebenso vertragliche Freizeichnungsklauseln. Der Dritte muss sich ein Mitverschulden des Gläubigers anrechnen lassen. Ist umgekehrt der Dritte schadensersatzpflichtig, wirken die zwischen den Parteien vereinbarten Haftungsbeschränkungen i.d.R. zu seinen Gunsten. Ebenso kann er sich auf die kurze Verjährung oder vertragliche Abkürzungen der Verjährung berufen.

Die Gläubigernähe beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der Gläubiger muss ein besonderes Interesse am Schutz des Dritten, d.h. an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages, haben.

Umstritten ist, ob hierfür ein Fürsorgeverhältnis mit personenrechtlichem Einschlag erforderlich ist oder ob ein vertragliches Interesse bereits ausreicht.

- a) **Ursprünglich** hat die **Rechtsprechung** eine Schutzwirkung ursprünglich dann bejaht, wenn der Gläubiger für das „**Wohl und Wehe**“ des Dritten mitverantwortlich ist, wenn er diesem Schutz und Fürsorge schuldet. Sie hat daher verlangt, dass zwischen dem Gläubiger und dem Dritten eine Rechtsbeziehung mit **personen-rechtlichem Einschlag** bestehen müsse, so etwa bei familien-, arbeits- und mietrechtlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Dritten.

Später wurde aber anerkannt, dass ein Drittschutz auch dann zu bejahen ist, wenn die Leistung nach dem Vertragsinhalt "bestimmungsgemäß" dem Dritten zugute kommen soll, oder wenn sich aus den Umständen des Falles sonstige konkrete Anhaltspunkte für einen auf den Schutz Dritter gerichteten **Parteiwillen** ergeben.

Nach der **Rechtsprechung** war daher die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrages durch **ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB** zu ermitteln und dann anzunehmen, wenn sie nach Sinn und Zweck des Vertrages und wegen der erkennbaren Auswirkung der vertragsmäßigen Leistung nach Treu und Glauben geboten ist.

Vgl. Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 14, RG 127, 222; BGH 56, 273; NJW 84, 356

- b) Die **Literatur** sah demgegenüber den Geltungsgrund in einem durch **richterliche Rechtsfortbildung entwickelten gesetzlichen Vertrauensschutzverhältnis gem. § 242 BGB**. Allerdings ist man der Auffassung, dass der Kreis der in den Schutz eines Vertrages einbezogenen Dritten unter Beachtung einer sachgerechten Abwägung der Interessen der Beteiligten dahin zu begrenzen ist, dass der Dritte bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommt. Dies entspricht der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung, wenn auch in der Terminologie - nicht aber in der Sache - Nuancen bestehen.

vgl. statt aller die Nachw. aus Lit. und Rspr. bei Staudinger/Jagmann, Vorb. §§ 328ff. Rn. 103ff.

- c) **Stellungnahme:**

Im praktischen Ergebnis stimmen beide Ansichten weitgehend überein. Die Auffassung der Rechtsprechung macht aber mit Recht den (hypothetischen) Parteiwillen zur Grundlage der Ansprüche des Dritten. Sie ermöglicht dadurch, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Nach der Rechtsprechung ist daher gem. §§ 133, 157 BGB zu prüfen, ob der Dritte in den Vertrag mit einbezogen werden sollte.

Fall 7
Der verhängnisvolle Obstkauf

Frau K begibt sich in das Geschäft des V, um Obst einzukaufen. In der Obst- und Gemüseabteilung kommt sie auf einem Kohlblatt zu Fall, weil V nach der Anlieferung der frischen Ware vergessen hat, den Boden zu reinigen. Hierbei wird ihre Hose verunreinigt, für deren Reinigung sie 5 € aufwenden muss. Hat sie einen Schadensersatzanspruch?

Was ist, wenn K sich in Begleitung ihres 2 jährigen Sohnes S dorthin begeben hat, und dieser in der Obst- und Gemüseabteilung auf dem Kohlblatt zu Fall kommt und seine Jacke beschädigt, deren Reparatur 15 € kostet?

Es sind nur schuldrechtliche Ansprüche zu prüfen!

A. Anspruch der K gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB**Übersicht Fall 7**

- I. Anwendbarkeit
- II. Schuldverhältnis zwischen K und V, § 311 II BGB
- III. Pflichtverletzung durch V, § 241 II BGB
- IV. Vertretenmüssen des V, § 280 I 2 BGB

B. Anspruch des S gegen V, vertreten durch K, auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB

- V. Schaden der K / Kausalität
- I. Anwendbarkeit
- II. Schuldverhältnis zwischen S und V, § 311 II BGB
 - 1. Sonderbeziehung zwischen den Hauptparteien (K-V)
 - 2. Leistungsnähe
 - 3. Gläubigernähe
 - 4. Erkennbarkeit für den Schuldner
 - 5. Schutzwürdigkeit des S
- III. Pflichtverletzung durch V, § 241 II BGB
- IV. Vertretenmüssen des V, § 280 I 2 BGB
- V. Schaden des S / Kausalität

| | | |
|--|--|-----------------|
| Lösung: | Der verhängnisvolle Obstkauf | |
| Probleme: | Haftung im vorvertraglichen Verhältnis; Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen, Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte; Regelungsbereich des § 311 III BGB | |
| Blätter: | | |
| Die vorvertragliche Haftung nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB | | Blatt 50 |
| Verletzung von Nebenpflichten | | Blatt 47 |
| Vertrag zugunsten Dritter | | Blatt 28 |
| Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter | | Blatt 29 |
| Die Gläubigernähe beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte | | Blatt 30 |

A. Anspruch der K gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 5 € wegen Pflichtverletzung gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB haben.

I. Anwendbarkeit

Vorrangige Regelungen kommen nicht in Betracht, so dass § 280 I BGB anwendbar ist.

II. Schuldverhältnis zwischen K und V, § 311 II BGB

Zum Vertragsabschluss zwischen K und V ist es noch nicht gekommen, so dass sich die Frage stellt, ob zwischen ihnen überhaupt ein Schuldverhältnis besteht.

(vgl. Blatt 50: Die vorvertragliche Haftung nach § 280 I BGB)

Allerdings sieht § 311 II BGB vor, dass auch ohne einen Vertragsabschluss ein Schuldverhältnis entstehen kann, wenn Vertragsverhandlungen oder ähnliches erfolgt sind.

Zu Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien ist es noch nicht gekommen, so dass § 311 II Nr. 1 BGB nicht einschlägig ist. Allerdings öffnet V hier seine Geschäftsräume, um potentiellen Käufern sein Warenangebot zu präsentieren. K ist auch am Kauf von Waren interessiert, so dass ein Fall von § 311 II Nr. 2 BGB vorliegt und damit ein Schuldverhältnis bereits begründet ist.

III. Pflichtverletzung durch V, § 241 II BGB

Aus einem solchen Schuldverhältnis ergeben sich nach § 311 II BGB Nebenpflichten nach § 241 II BGB, die sich auch darauf beziehen, den anderen vor der Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter bei der Vertragsanbahnung zu schützen.

V hat hier seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Er ist dafür verantwortlich, dass in seinen Geschäftsräumen keine Gefahrenquellen lauern, welche zu einem Schaden bei den Kaufinteressenten führen können. Bei einem durch Gemüseblätter verunreinigten Fußboden besteht die Gefahr des Ausgleitens, so dass V insofern seine Nebenpflichten verletzt hat.

IV. Vertretenmüssen des V, § 280 I 2 BGB

Diese Pflichtverletzung hat V auch nach § 280 I 2 BGB zu vertreten, da er sich nicht dahingehend entlasten kann, dass ihn ein Verschulden nach § 276 I BGB nicht trifft.

V. Schaden der K / Kausalität

Die mangelnde Sorgfalt des V bei der Überwachung des Zustands seiner Geschäftsräume hat auch adäquat kausal andere Rechtsgüter des K, nämlich deren Hose beschädigt, wodurch ihr ein Schaden in Höhe von 5 € entstanden ist.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nebenpflichtverletzung gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB.

Exkurs: Grundloser Abbruch von Vertragsverhandlungen

M möchte das Werksgelände des V 4 Jahre mieten. M wünscht in dem Mietvertrag 5 Zusatzbedingungen, mit denen sich V einverstanden erklärt. V verspricht im Januar 2002 den Mietvertrag rechtzeitig vor Vertragsbeginn am 1. April zuzusenden. Im Februar schreibt M den V mehrmals vergeblich an und bittet um Zusendung des Vertrages in der Hoffnung, dass an ihn vermietet werde. Bei einer Besichtigung auf dem Werksgelände stellt M fest, dass allen seinen baulichen Änderungen entsprochen wurden. Am 26 März schickt V dem M den Mietvertrag. Am 2.4. teilt M dem V mit, er trete von den Vertragsverhandlungen zurück und wolle sich um ein anderes Objekt bemühen. V möchte von M den Vertragsabschluss, notfalls aber seinen Schaden ersetzt bekommen.

V könnte einen Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB haben.

1. Da ernsthafte **Vertragsverhandlungen** geführt worden ist ein vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 II Nr. 1 BGB zustande gekommen.
2. M könnte seine **Pflicht verletzt** haben, einen Vertragsabschluss zu verhindern. Wer das Vertrauen erweckt, der beabsichtigte Vertrag werde mit Sicherheit abgeschlossen, darf die Verhandlungen nicht grundlos ohne triftigen Grund abbrechen (vgl. BGH NJW-RR 04, 545).

Damit liegt eine haftungsbegründende Pflichtverletzung vor, wenn

- das Vertrauen erweckt wird, der Vertrag werde mit Sicherheit abgeschlossen und
 - die Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund abgebrochen werden.
- a) M hat mehrfach an V geschrieben, dass er hoffe, es werde an ihn vermietet. Er hat 5 Zusatzbedingungen verlangt, mit denen sich V einverstanden erklärt hat. Damit erweckte M das Vertrauen, der Vertrag werde mit Sicherheit abgeschlossen.
 - b) Zwar hat M den V mehrfach vergeblich angeschrieben und um Stellungnahme gebeten, jedoch stellt die fehlende Reaktion solange keinen triftigen Grund da, solange M davon ausgehen musste, dass V dem Abschluss des Mietvertrages nicht ablehnend gegenüberstand. Nach Besichtigung des Werksgeländes konnte M nicht damit rechnen, dass V nicht zum Abschluss bereit war. Zudem hätte M ansonsten mit einem Mahnschreiben unter Fristsetzung dazu auffordern müssen, sich innerhalb eines Zeitraumes zu äußern.
 - c) Ein triftiger Grund kann aber auch sein, wenn sich für M die Möglichkeit geboten hätte, zu einem günstigeren Mietzins eine entsprechende Räumlichkeit anzumieten. Dann muss aber der Verhandlungspartner hierüber unverzüglich verständigt werden. Von einem günstigeren Angebot geht der Sachverhalt nicht aus. Ein haftungsbegründende Pflichtverletzung liegt damit vor.
3. Das Verschulden kann sich bei der vorvertraglichen Pflichtverletzung auf 2 Handlungen beziehen. Einmal auf das **Erzeugen des Vertrauens** und ein weiteres Mal auf den **Abbruch der Verhandlungen ohne triftigen Grund**. Hinsichtlich der Erzeugung des Vertrauens gilt eine Parallele im Fall der Irrtumsanfechtung nach § 122 BGB, die verschuldensunabhängig ist. Lediglich der Abbruch der Verhandlungen muss schuldhaft erfolgt sein, wobei nach § 280 I 2 BGB das Verschulden vermutet wird.

Eine Ausnahme gilt aber, wenn der spätere Vertragsschluss formbedürftig ist. Der grundlose Abbruch von Vertragsverhandlungen zur Verträgen, die gemäß § 311 b I 1 BGB formbedürftig sind, lösen keinen Anspruch nach §§ 311 II, 241 II, 280 I BGB aus, weil ansonsten ein indirekter Zwang zum Vertragsabschluss bestehen würde. Etwas anderes gilt nur bei einem schwerwiegenden Treueverstoß wie beim Vortäuschen der Abschlussbereitschaft.

Der Mietvertrag ist nicht formbedürftig. Da er für 4 Jahre abgeschlossen werden sollte gilt er nach §§ 578, 550 BGB auf unbestimmte Zeit für geschlossen (vgl. konkreter zum Mietrecht). Damit ist M zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der infolge der Pflichtverletzung entstanden ist. Der Schadensersatz bezieht sich nicht auf das Erfüllungsinteresse, so dass V von M nicht den Abschluss eines Mietvertrages verlangen kann. V kann daher nur Schadensersatz des Geldes verlangen, d.h. den Mietausfall, der dadurch entstanden ist, dass er sich nicht rechtzeitig anderweitig um einen Vertragsschluss bemühen konnte.

B. Anspruch des S, vertreten durch K, gegen V auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB

S könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 15 € gem. §§ 280 I, 311 II, III, 241 II BGB haben.

I. Anwendbarkeit

Vorrangige Regelungen kommen nicht in Betracht, so dass § 280 I BGB anwendbar ist.

II. Schuldverhältnis zwischen S und V

Fraglich ist hier, ob zwischen S und V überhaupt ein Schuldverhältnis i.S.d. § 311 II BGB besteht. Ein Vertragsschluss zwischen S und V scheidet aus, so dass keine Fallgruppe des § 311 II BGB hier eingreift. Allerdings sieht § 311 III BGB ausdrücklich vor, dass ein Schuldverhältnis mit Nebenpflichten nach § 241 II BGB auch zu Personen bestehen kann, die nicht selbst Vertragspartei werden.

Der Anwendungsbereich des § 311 III BGB ist nicht unproblematisch. Ohne weitere fallen darunter die Fälle, in denen der **Pflichtenkreis** des culpa in contrahendo auch **auf Dritte erweitert** wurde (sog. Sachwalter- und Vertreterhaftung). Fälle also, in denen es um die **Anspruchsverpflichtung**, also die Passivlegitimation geht.

Problematisch ist die Frage, ob § 311 III BGB auch die **Einbeziehung Dritter in den Kreis der Anspruchsberechtigten**, also auf der Seite der Aktivlegitimation im Auge hat. Hierbei geht es darum, ob in § 311 III BGB nunmehr eine Normierung der Rechtsfigur des **Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte** enthalten ist.

(vgl. Blatt 28: Vertrag zugunsten Dritter / Blatt 29: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter / Blatt 30: Die Gläubigernähe beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)

Von dem Gedanken des Reformgebers ausgehend, dass die im Bereich des Leistungsstörungenrechts vielfach durch richterliche Rechtsfortbildung vorhandenen Rechtsfiguren (zu denen auch der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte) gehört, nunmehr kodifiziert werden sollten, ist davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich des § 311 III BGB sich auch auf die Anspruchsberechtigung Dritter bezieht (so auch: Teichmann, BB 2001, 1492; Canaris, JZ 2001, 520; Henssler/v. Westphalen, § 311 Rn 23).

Andere hingegen sind der Auffassung, dass die Rechtsfigur der c.i.c. mit Schutzwirkung für Dritte nicht von § 311 III BGB umfasst ist und daher nach wie vor eine Berechtigung hat (vgl. Krebs in: Dauer-Lieb/Heidel/Lepa/Ring, § 311 Rn 52).

Wenn man den Wortlaut des § 311 III BGB anders liest und nicht den Geschädigten als Dritten ansieht, sondern den Vertragspartner der Hauptpartei, der über § 311 III BGB haften soll, so ist anzunehmen, dass gerade in den Fällen, in denen beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter eine Gläubigernähe angenommen wird, wenn der Vertragspartner Vertrauen in Anspruch nimmt und daher ein vertragliches

Interesse der Hauptpartei an der Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Vertrages angenommen wird, davon auszugehen, dass § 311 III BGB auch diesen Fall umfasst.

Allerdings müssen die Voraussetzungen eines vorvertraglichen Schuldverhältnisses mit Schutzwirkung für Dritte vorliegen.

[vgl. Blatt: 29: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter]

1. Sonderbeziehung zwischen den Hauptparteien (K-V)

Hier liegt zwischen K und V zwar keine Vertragsverhältnis vor, allerdings führt § 311 II BGB, dessen Voraussetzungen hier vorliegen (s.o.), dazu, dass zwischen denjenigen, die zur Vertragsanbahnung miteinander in Kontakt treten, ein Schuldverhältnis besteht. Eine Sonderbeziehung zwischen K und V liegt daher vor.

2. Leistungsnähe

Der Dritte, hier S, muss auch bestimmungsgemäß mit der Leistung des V in Berührung kommen. V öffnet sein Geschäfts für potentielle Kunden. Hierbei liegt auf der Hand, dass diese auch von anderen Personen begleitet werden können, wogegen V keine Einwände erhebt, so dass S auch bestimmungsgemäß mit der Leistung des V, hier den gefahrenlosen Verkehr in seinem Geschäfts zu ermöglichen, in Berührung kommt.

3. Gläubignähe

[vgl. Blatt 30: Die Gläubignähe beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte]

Darüber hinaus muss der Dritte, hier S, auch in einem Näheverhältnis zu der Hauptpartei, also K stehen. Fraglich ist, welche Voraussetzungen zur Annahme einer Gläubignähe vorliegen müssen.

- a) **Ursprünglich** hat die **Rechtsprechung** eine Schutzwirkung ursprünglich dann bejaht, wenn der Gläubiger für das „**Wohl und Wehe**“ des Dritten mitverantwortlich ist, wenn er diesem Schutz und Fürsorge schuldet. Sie hat daher verlangt, dass zwischen dem Gläubiger und dem Dritten eine Rechtsbeziehung mit **personenrechtlichem Einschlag** bestehen müsse, so etwa bei familien-, arbeits- und mietrechtlichen Beziehungen zwischen Gläubiger und Dritten.

Später wurde aber anerkannt, dass ein Drittschutz auch dann zu bejahen ist, wenn die Leistung nach dem Vertragsinhalt "bestimmungsgemäß" dem Dritten zugute kommen soll, oder wenn sich aus den Umständen des Falles sonstige konkrete Anhaltspunkte für einen auf den Schutz Dritter gerichteten **Parteiwillen** ergeben.

Nach der **Rechtsprechung** ist daher die Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich eines Vertrages durch **ergänzende Vertragsauslegung nach § 157 BGB** zu ermitteln und dann anzunehmen, wenn sie nach Sinn und Zweck des Vertrages und wegen der erkennbaren Auswirkung der vertragsmäßigen Leistung nach Treu und Glauben geboten ist.

Vgl. Palandt-Heinrichs, § 328, Rn. 14, RG 127, 222; BGH 56, 273; NJW 84, 356; Dahm JZ 1992,

Da Kaufinteressenten häufig auch von anderen Personen begleitet werden, die keine Kaufabsicht haben, ist davon auszugehen, dass der Geschäftsinhaber sein Geschäft auch für solche Begleitpersonen öffnet.

Nach diesem Ansatz ist daher von einer Einbeziehung des S in den Schutzbereich des vorvertraglichen Verhältnisses zwischen K und V auszugehen.

- b) Die **Literatur** sah demgegenüber den Geltungsgrund in einem durch **richterliche Rechtsfortbildung entwickelten gesetzlichen Vertrauensschutzverhältnis gem. § 242 BGB⁴⁸**. Allerdings ist man der Auffassung, dass der Kreis der in den Schutz eines Vertrages einbezogenen Dritten unter Beachtung einer sachgerechten Abwägung der Interessen der Beteiligten dahin zu begrenzen ist, dass der Dritte bestimmungsgemäß mit der Hauptleistung in Berührung kommt. Dies entspricht der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung, wenn auch in der Terminologie - nicht aber in der Sache - Nuancen bestehen

vgl. statt aller die Nachw. aus Lit. und Rspr. bei Staudinger/Jagmann, Vorb. §§ 328ff. Rn. 103ff.

Hier wäre es treuwidrig, wenn den Geschäftsinhaber nicht gegenüber den Begleitpersonen die gleichen Schutz- und Sorgfaltspflichten treffen würden, wie gegenüber dem potentiellen Vertragspartner.

Nach beiden Ansätzen ist daher von einer Gläubignähe auszugehen, zumal hier sogar das engere „Wohl und Wehe“-Verhältnis zwischen K und ihrem Sohn S vorliegt.

Exkurs:

Im praktischen Ergebnis stimmen beide Ansichten weitgehend überein. Sollte eine Meinungsdiskussion aber einmal erforderlich sein, so spricht für die Auffassung der Rechtsprechung, dass mit Recht der (hypothetischen) Parteiwilen zur Grundlage der Ansprüche des Dritten gemacht wird. Sie ermöglicht dadurch, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen⁴⁹.

4. Erkennbarkeit für den Schuldner

Die Einbeziehung des Dritten in den Schutz des vorvertraglichen Verhältnisses war im Hinblick auf die Begleitung der K durch ihren Sohn S auch ohne weiteres erkennbar.

5. Schutzwürdigkeit des S

Der Dritte muss auch schutzwürdig sein. Dies ist der Fall, wenn er keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegen den anderen hat. Grundsätzlich kommt hier insbesondere auch ein vorvertragliches Schuldverhältnis nach § 311 II BGB in Betracht. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Vertragsschluss mit der Begleitperson zumindest möglich erscheint. Der nach § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähige S hätte aber ohnehin keine Verträge mit V abschließen können. Ist jedoch ein Vertragsschluss von vornherein ausgeschlossen, kommt auch ein vorvertragliches Schuldverhältnis zu dieser Person gem. § 311 II BGB nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen für ein vorvertragliches Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte liegen daher vor, so dass auch zwischen S und V ein Schuldverhältnis besteht.

III. Die sich hieraus ergebenden **Pflichten nach § 241 II BGB** hat V **verletzt (s.o.)**.

IV Das **Vertretenmüssen** des V wurde bereits festgestellt (s.o.).

V. Schaden des S / Kausalität

Die mangelnde Sorgfalt des V bei der Überwachung des Zustands seiner Geschäftsräume hat auch adäquat kausal andere Rechtsgüter des S, nämlich seine

Jacke beschädigt. Grundsätzlich kann daher nach § 249 S. 1 BGB nur Naturalrestitution verlangt werden, V müsste die Jacke daher reparieren. Da es sich jedoch um die Beschädigung einer Sache handelt, kann statt dessen nach § 249 S. 2 BGB auch der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag verlangt werden, so dass ein Schaden in Höhe von 15 € entstanden ist.

Ergebnis: S hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nebenpflichtverletzung in Höhe von 15 € gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB.

Wiederholungsfragen Fall 7

1. Findet § 280 I BGB auch Anwendung, wenn es (noch) nicht zu einem Vertragsschluss gekommen ist?
2. Woraus ergibt sich das?
3. In welchen Fällen gilt das?
4. Welche Pflichten entstehen hierdurch?
5. Wird auf das positive oder auf das negative Interesse gehaftet?
6. Was wissen Sie zur Haftung wegen Abbruchs von Vertragsverhandlungen?
7. Welche Norm bezieht Dritte in den Kreis der Haftenden mit ein?
8. Für welche Fälle gilt dies zweifellos?
9. Was wissen Sie zur Rechtsfigur des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte?
10. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?
11. Was wissen Sie zum Erfordernis der Gläubigernähe beim Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte?
12. Hat diese Rechtsfigur heute noch Bedeutung?